

Satzung des BZVD
Sitz: 45355 Essen-Borbeck

I. Abschnitt : Allgemeiner Teil

§1 (Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit)

- (1) Der Verein führt den Namen „..Bouvierzuchtverein Deutschland in Abkürzung BZVD. Er wurde gegründet am 02.11.2008 und ist unter der NR. VR 391 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen-Borbeck eingetragen.***
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen- Borbeck***
- (3) Der Verein beantragt die Mitgliedschaft im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied in der Fédération Cynologique International (F.C.I.) ist. Für den Fall der Aufnahme unterwerfen sich der Verein und seine Mitglieder der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen auszugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.***

§ 2 (Zweck)

- (1) Der Verein versteht sich als Rassehund-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Bouvier des Flandres nach dem bei der F.C.I. hinterlegten (gültigen) Standard Nr. 191. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist die Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rasseinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendenden Erscheinungsbild, sowie die Förderung, Lenkung und Überwachung der Ausbildung zum Schutz- und/oder Rettungshund.***

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im***

Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 (Mittel zum Zweck)

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszweckes dienen insbesondere:

- 1. Festsetzung der Zucht-Ordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung.**
- 2. Festsetzung der Prüfungsordnung nach Maßgabe der VDH-Prüfungsordnung.**
- 3. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen.**
- 4. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Leistungsrichter sowie deren Einsatz auf Prüfungen.**
- 5. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zucht-Ordnung sowie Einrichtung eines eigenen Zuchtbuchamtes.**
- 6. Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund".**
- 7. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtwartordnung.**
- 8. Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.**
- 9. Einrichtung einer Geschäftsstelle.**
- 10. Veranstaltung von Zuchtschauen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluß von Sonderschauen.**
- 11. Veranstaltung von Prüfungen.**
- 12. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.**
- 13. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels**
- 14. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundeswesens, insbesondere im verantwortungsbewußten Umgang mit Hunden.**
- 15. Förderung des allgemeinen Interesses am Bouvier des Flandres.**

§ 4 (Aufbau)

Der Verein umfaßt das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 (Geschäftsjahr, Erfüllungsort)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 6 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung***
- 2. Der Vorstand, und zwar***
 - a) der geschäftsführende Vorstand,***
 - b) der engere Vorstand***
 - c) der erweiterte Vorstand***

§ 7 (Bindungswirkung)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht im Widerspruch mit dem Recht des VDH stehen.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 8 (Allgemeines)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.***
- (2.) Das Mitglied verpflichtet sich die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorgang des Verbandsrecht nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 19 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung. Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 19 mit Einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der***

- Seite 3 -

Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres regelt die

Zuchtrichterordnung.

§ 9 (Anmeldung, Widerspruch)

- (1) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle des Vereins. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.**
- (2) Innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches in der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keine Begründung.**

§ 10 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds.**
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedsausweis. Der Mitgliedsausweis wird ausgehändigt, sobald das aufzunehmende Mitglied seine bei der Aufnahme fällig werdende Zahlung an den Verein geleistet hat.**

§ 11 (Ausschluss von der Mitgliedschaft)

- (1) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
 - 1. Personen, die einer vom VDH oder der F:C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesportes angehören;**
 - 2. Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit Einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben.****
- (2) Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH -Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne der Satzung zugehörig.**
- (3) Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, daß sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.**

- (4) **Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 9 Abs.2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 5 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, daß das Ausschlußverfahren Vereins-bzw. Verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.**

§ 12 (Beitrag)

- (1) **Die Höhe des Eintritts- und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.**
- (2) **Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.**

§ 13 (Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung)

- (1) **Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit**
- (2) **Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familienangehörige von Mitgliedern.**
- (3) **Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30. Juni eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die übrigen bei der Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.**

§ 14 (Ruhe der Mitgliedschaft)

- (1) **Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 12 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.**
- (2) **Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.**

§ 15 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

- (1) **Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.**
- (2) **Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem Mitglied bekleideten Vereinsämter.**

§ 16 (Erlöschen durch Tod)

Beim Tod eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 17 (Erlöschen durch Austritt)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluß eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

§ 18 (Erlöschen durch Streichung)

- (1) **Außer im Fall des § 11 Abs. 3 und 4 erfolgt die Streichung eines Mitglieds nur, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat.**
- (2) **Im Fall des Abs. 1 erfolgt die Streichung zum Schluß des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.**
- (3) **Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlußfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.**

§ 19 (Erlöschen durch Ausschluß)

- (1) **der Ausschluß kann erfolgen:**
 - 1. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung der Satzung:**
 - 2. bei schuldhafter Schädigung der Interessen und Ansehen des Vereins.**

(2) Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an der Veranstaltung jedweder Art einer der der F.C.I. und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonstwie unterstützt.

(3) Ferner kann der Ausschluß erfolgen:

- 1. bei einem die Zucht schädigen Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;**
- 2. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichter (ggfs. Prüfungs- und Leistungsrichter) -Ordnung und gegen Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;**
- 3. bei unsportlichen und vereinswidrigen Verhalten; hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zucht-<ggfs.- und/oder Leistungs>-richter, erhebliche Beleidigungen oder haltlose Verdächtigungen, eines Mitglieds, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe;**
- 4. bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden;**
- 5. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien;**
- 6. gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliedsverein (Rassehund-Zuchtverein) des VDH Mitglied und dort Träger eines Amtes und/oder dort züchterisch tätig sind.**

(4.) Der Ausschluß hat zu erfolgen:

wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu den ausgeschlossenen Personenkreis nach § II Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 20 (Allgemeines)

(1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlufsorgan des Vereins.

(2.) Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.

- (3.) *In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied , dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 14 ruhen, und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.*

§ 21 (Einberufung)

Mindestens einmal im Jahr, muß die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes , der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder spätestens 42 Tage vor dem Versammlungstermin oder durch Einhalten der vorgenannten Frist durch entsprechende Veröffentlichung in der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund". Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.

§ 22 (Anträge)

- (1) *Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens einen Monat vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.*
- (2) *Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnung und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderungen der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderung und Änderung der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.*

§ 23 (Leitung, Durchführung)

- (1) *Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muß die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.*
- (2.) *Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.*

§ 24 (Besondere Zuständigkeit)

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. **Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstige Erklärungen;**
2. **Entgegennahme der Rechnungslegung;**
3. **Bericht der Kassenprüfer;**
4. **Billigung/Mißbilligung des Haushaltsvoranschlages;**
5. **Entlastung des Vorstandes;**
6. **Wahl des engeren Vorstandes und des gesamt Vorstands;**
7. **Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter**
8. **Wahl von Kommissionen (Kommission für das Zuchtschau-, Zuchtrichter <ggfs. Leistungsrichter-> und Zuchtwesen) einschließlich Vertreter;**
9. **Wahl von Zuchtleiter/in**
10. **Wahl des Leiters/in Zuchtbuchamt;**
11. **Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen;**
12. **Beschlußfassung über gestellte Anträge;**
13. **Festsetzung des Beitrages sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebühren und Spesenordnung;**
14. **Verleihung von Auszeichnungen;**
15. **Ernennung von Ehrenmitgliedern;**
16. **Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes;**
17. **Wahl des Schlichtungsausschusses (drei Mitglieder Amtszeit 2 Jahre)**

§ 25 (Abstimmung)

- (1.) **Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung der Zucht- und Zuchtrichter-Ordnung und der Prüfungs- und Leistungsrichterordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.**
- (2.) **Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.**

§ 26 (Versammlungsprotokoll)

- (1.) *Die Mitgliederversammlung bestellt den Protokollführer.*
- (2.) *Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefaßten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderung und Änderungen der Zucht- und Zuchtrichter-Ordnung, sowie der Prüfungs- und Leistungsrichterordnung, ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.*
- (3.) *Die Genehmigung des Versammlungsprotokolls ist Tagesordnungspunkt der jeweils nächsten Mitgliederversammlung.*

§ 27 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 20 - 26 entsprechend.

IV: Abschnitt: Der Vorstand

§ 28 (Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis)

- (1) *Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus:
- dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden)
- dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden),
- dem Geschäftsführer (Schriftführer)*
- (2) *Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.*
- (3) *Im Innenverhältnis dürfen hierbei der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden und der hauptgeschäftsführer nur bei Verhinderung des Ersten und Zweiten Vorsitzenden handeln.*

§ 29 (Der engere Vorstand)

- (1) **Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der engere Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.**
- (2) **Der Vorstand besteht aus:**
- dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden)
 - dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden)
 - dem Schriftführer,
 - dem Geschäftsführer.
 - dem Zuchtleiter
- (3) **Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 28 Abs. 3 zuständigen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.**
- (4) **Der Vorstand kann jedoch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlußfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.**
- (5) **Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder darunter der Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Abs. 4) abgestimmt wird.**
- (6) **Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.**

§ 30 (Aufgabe des engeren Vorstandes)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. **Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;**
2. **Einberufung der Mitgliederversammlung**

3. *Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;*
4. *Erstellung eines Geschäfts- bzw. Jahresberichts;*
5. *Beschlußfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;*
6. *die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen;*
7. *die Ernennung und Abberufung von Spezialzucht- und Leistungsrichtern und Zuchtwarten;*
8. *die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates;*
9. *die Verleihung von Auszeichnungen;*
10. *Bestellung des Zuchtbuch- und Leistungsbuchführers;*
11. *der Erlaß von Geschäftsordnungen für Kommissionen , Referenten (= Obmänner, -Frauen), Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist;*
12. *die Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung;*
13. *Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtsperre,*

§ 31 (Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen)

- (1). *Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u.a. notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichter-Ordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichung an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind.*
- (2) *Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.*
- (3) *Vom Vorstand beschlossenen vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekanntzugeben.*

§ 32 (Der erweiterte Vorstand)

- (1) *der erweiterte Vorstand besteht aus:*
 1. *dem Engeren Vorstand*
 2. *dem Zuchtleiter*
 3. *dem Zuchtbuchführer*
 4. *dem Referenten für das Zuchtschauwesen*

6. dem Referenten für die Öffentlichkeitsarbeit und Tierschutz

- (2) **Nach Bedarf ist der erweiterte Vorstand zu ergänzen.**

V. Abschnitt: Wahlen

§ 33 (Allgemeines)

- (1) **Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnittes gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.**
- (2) **Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Vor vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht § 34 Abs. 1 entgegensteht.**

§ 34 (Wahl des Vorstandes)

- (1) **Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von Zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Wahl dessen Amt von einem anderen Mitglied des Vorstandes kommissarisch übernommen.
Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder regelt sich wie folgt:
Der 1. Vorsitzende , die Zuchtleitung und der Ehrenrat werden alle zwei Jahre Ungerader Jahreszahl gewählt,
die verbleibenden Mitglieder des Vorstands “.2.Vorsitzender ,Geschäftsführer Zuchtbuchamt usw. werden in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Das dient dazu das der Verein immer über gut unterrichtete Vorstandsmitglieder verfügt und daher immer auf dem Stand der laufenden Zuständigkeiten ist.**
- (2) **Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuß, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuß wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.**

§ 35 (weggefallen)

§ 36 (Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission)

- (1) **Die Mitglieder der Zuchtkommission werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.**
- (2) **Die Zuchtkommission besteht aus dem Vorsitzenden, dem Zuchtleiter, dem Leiter des Zuchtbuchamtes und drei Vereinsmitgliedern.**

§ 37 (Wahl der Zuchtrichterkommission)

- (1) **Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.**
- (2) **Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.**
- (3) **Der Vorsitzenden sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises sein.**
- (4) **Kann die Zuchtrichterkommission aufgrund Abs.3 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung und Schulung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.**

§ 38 (Wahl des Referenten für das Zuchtschauwesen)

Der Referent für das Zuchtschauwesen sowie sein Stellvertreter werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 39 (Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben)

- (1) **Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern sowie mindestens zwei Stellvertretern.**
- (2) **Ein Ausschuß gilt mit Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.**

§ 40 (Wahl der Kassenprüfer)

Für die Dauer von zwei Jahren werden zwei Kassenprüfer und ihre beiden Stellvertreter gewählt.

§ 41 (Wahl per Handzeichen)

Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

VI. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 42 (Vereinsstrafen)

(1) Vereinsstrafen wegen Verstöße gegen § 19 sind:

- 1. Ausschluß;**
- 2. Geldbuße (von 100,- Euro bis 3.000,-Euro)**
- 3. Verweis;**
- 4. Verwarnung;**
- 5. Amtsenthebung.**

(1) Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Ziff. 1 bis 4 erkannt werden.

(2) In Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) ermittelt der Vorstand ohne Ansehen der Person und nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Hält der Vorstand aufgrund des Ermittlungsergebnisses die Verhängung einer disziplinarischen Maßnahme für geboten, legt er die Sache dem eingerichteten Schiedsgericht zur Entscheidung vor. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist vorbehaltlich der §§ 1041, 1042, 1042a Zivilprozeßordnung (ZPO) ausgeschlossen.

VII. Abschnitt: Rechtsweg

§ 43 (Schiedsgericht)

(1) Der Verein richtet ein ständiges Schiedsgericht (Schlichtungsausschuss) ein.

(2) Dieses Schiedsgericht ist unter Ausschluß des Rechtsweges zu den Staatlichen Gerichten - unbeschadet der §§ 1041, 1042, 1042a ZPO - auch zu vergleichsweisen oder zur Erledigung durch Schiedsspruch zuständig.

Es ist auch zuständig für alle Maßnahmen gemäß §§ 935, 940 ZPO. Seine Zuständigkeit ist in allen Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen nach § 42 Abs..1) sowie in allen sonstigen Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern gegeben. Unabhängig vom Vereinsvorstand ist jedes Vereinsmitglied zur Anrufung des Schiedsgerichts berechtigt; das gilt auch im Falle der Verhängung von Zuchtverbot und/oder Zuchtsperre.

- (3) Als ständiges Schiedsgericht wird das VDH-Schiedsgericht bestimmt, dessen Schiedsgerichts-Ordnung Anwendung findet.**
- (4) In jedem Fall der Anrufung des Schiedsgerichts ist die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Schiedsgerichtsordnung bestimmt wird und derzeit EURO 750,- beträgt, Zulässigkeitsvoraussetzung.**

§ 44 (Unabhängigkeit / Vollstreckung)

- (1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.**
- (2) Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vom Vorstand zu vollstrecken.**

§ 45 (Bekanntmachung, Veröffentlichung)

Rechtskräftige / unanfechtbare Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes in der Vereinszeitung bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen.

Rechtskräftige / unanfechtbare Entscheidungen des VDH-Schiedsgerichtes können nach Maßgabe des Vorsitzenden des VDH-Schiedsgerichtes in der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" veröffentlicht werden. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

VIII. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 46 (Verwaltung)

- (1) Das Vereinsvermögen wird vom Geschäftsführer (Kassenwart) verwaltet.**
- (2) Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.**
- (3) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Geschäftsführer bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.**

§ 47 (Kassenprüfung)

- (1) Die Kassenprüfung des Vereins ist nach Abschluß des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfaßt auch die Einhaltung eventuell bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.**
- (2) Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Zusammen mit dem - sachlich richtigen - Versammlungsprotokoll (§ 26) ist dieses Protokoll der Kassenprüfer in der Vereinszeitung zu veröffentlichen.**

IX. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 48 (Auflösung)

- (1) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.**
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich mit einfacher Stimmenmehrheit die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses muß entweder einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation - Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vorausgesetzt - zufließen.**

45355 Essen

